Stand: 12.04.2017

- Entwurf eines -

Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]§ 87 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 120 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes sind anzuwenden.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „[3]§ 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes und die §§ 36, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„[4]Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven übermittelt die Koordinaten des Muschelkulturbezirks, die für dessen Eintragung in die amtliche Seekarte erforderlich sind, an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

8. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) [1]Besatzmaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zur Erhaltung oder zur Hege des Fischbestandes erforderlich sind und Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in dem Gewässer und für die Bewirtschaftung der Fisch- und Krebsbestände infolge des Besatzes auszuschließen sind. [2]Der Besatz ist auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im und am Gewässer abzustimmen.

(3) [1]Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen zu regeln. [2]In der Verordnung kann

bestimmt werden, dass nur Tiere bestimmter Fisch- und Krebsarten ausgesetzt werden dürfen. [3]Die Ermächtigung nach Satz 2 umfasst auch,

1. den Besatz mit Tieren weiterer Fisch- und Krebsarten von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen und

2. Fischereiberechtigte, Pächter der Fischer und Fischereibetriebe zu verpflichten, Aufzeichnungen zu führen und den zuständigen Behörden vorzulegen, Mitteilungen zu machen und Berichte vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung behördlicher Auflagen erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Schonzeiten der Fische und Krebse,

2. Verbote und Beschränkungen des Fischfangs und die Behandlung ständiger Fischereivorrichtungen während der Schonzeit,

3. die Größe, die Fische und Krebse für den Fang mindestens haben müssen,

4. die Behandlung, Anlandung, Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische und Krebse,

5. das Aussetzen von Fischen und Krebsen nichtheimischer oder gebietsfremder Arten und von Fischen und Krebsen, die hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert wurden, in ein Gewässer sowie das Entnehmen solcher Fische und Krebse aus einem Gewässer,

6. die Art, die Beschaffenheit, die Benutzung und die Verwendungszeiten der Fischereigeräte,

7. die Art und Zeit der Werbung und Bekämpfung von Wasserpflanzen in Binnengewässern,

8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische in Binnengewässern,

9. den Schutz der Fischnährtiere,

10. den Schutz weiterer Arten von Meerestieren, die in den Küstengewässern zu Erwerbszwecken gefangen werden,

11. die Verhinderung von gegenseitigen Störungen beim Fischfang,

12. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter,

13. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen oder den Fischwechsel verhindern sollen und

14. das Nähere über Registrierungspflichten, die sich aus Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union ergeben,

15. die Form und das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und anderen Zulassungen, die nach Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich sind,

soweit es zum Schutz der Fisch- und der Krebsbestände, zum Schutz seltener Fisch- oder Krebsarten oder zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. [2]Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst auch,

1. bestimmte Tätigkeiten von der Erteilung einer Genehmigung oder anderen Zulassung abhängig zu machen und insoweit Verfahrensregelungen zu treffen,

2. Fischereiberechtigte, Pächter der Fischerei und Fischereibetriebe zu verpflichten, Aufzeichnungen zu führen und den zuständigen Behörden Mitteilungen zu machen und Berichte vorzulegen, soweit es für die Erfüllung behördlicher Aufgaben erforderlich ist, und

3. die Überwachung der Fischerei zu regeln.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 sind die Belange der Gewässerunterhaltung (§ 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes) zu berücksichtigen.“

e) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die für die Durchführung von Bundesrecht oder die Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Regelungen über die Ausübung und Überwachung der Aquakultur im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EU Nr. L 88 S.1), in der jeweils geltenden Fassung, zu treffen.

(5) Soweit eine Verordnung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. EU Nr. L 158 S. 193), oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung, dient, ist das Einvernehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium erforderlich.“

10. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führt das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven. [2]Es ist zuständige Behörde nach § 16 des Seefischereigesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„[2]Das Fachministerium kann durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

11. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wurde seit seinem Inkrafttreten vor fast 40 Jahren inhaltlich kaum verändert.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll vorrangig die Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht ermöglicht werden.

Die bisher im Niedersächsischen Fischereigesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen sind hierfür nicht ausreichend. Durch Änderungen und Erweiterungen der Ermächtigungsgrundlagen in § 53 Nds. FischG wird sichergestellt, dass insbesondere die nachfolgenden Regelungen der Europäischen Union auf den Gebieten der Fischerei und Aquakultur, zum Schutz von Arten und zum Erhalt der natürlichen biologischen Vielfalt von Arten, die fischereigesetzlichen Bestimmungen unterliegen, in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt werden können:

- Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 1),

- Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17),

- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der

Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. EU Nr. L 343 S. 1),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 112 S. 1),

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35),

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 4).

Da die „künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung“ von der bisherigen Ermächtigungsgrundlage des § 53 Abs. 1 Satz Nds. FischG ausgenommen waren, wird in diesem Zusammenhang nunmehr auch eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen im Zusammenhang mit speziellen Belangen bei Ausübung der Aquakultur geschaffen, soweit dies zur Durchführung von Bundesrecht oder die Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

Neben der Änderung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Regelungen zur Kenntlichmachung und Bekanntgabe von Muschelkulturbezirken in § 17 Absatz 3 Nds. FischG angepasst.

Zudem erfolgt in § 55 Abs. 1 Nds. FischG eine klarstellende Anpassung der Regelungen zur Fischereiaufsicht sowie eine Richtigstellung der Bezeichnung der zuständigen Behörde (Staatliches Fischereiamt Bremerhaven).

Darüber hinaus wird durch das Anfügen eines neuen Absatzes 3 in § 55 Nds. FischG ermöglicht, dass durch Verordnung des Fachministeriums die aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den Binnengewässern nach § 55 Abs. 2 Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde übertragen werden können, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Infolge von zwischenzeitlichen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2009 und des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahre 2010 ist es außerdem dringend geboten, die diesbezüglichen Verweisungen in den §§ 3, 4, 5, 6 und 9 Nds. FischG entsprechend anzupassen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Regelungsalternativen sind nicht erkennbar.

Der mit den entsprechenden Änderungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes verbundene zusätzliche Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die mit der Fischereiverwaltung betrauten nachgeordneten Behörden, insbesondere für den Fischereikundlichen Dienst (zuständige Organisationseinheiten: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat 34 – Binnenfischerei sowie Staatliches Fischereiamt Bremerhaven) wird als gering eingeschätzt, zumal unmittelbar keine neuen Dienstaufgaben hinzukommen. Es wird lediglich für bereits derzeit durchgeführte Dienstaufgaben, die sich aus der unmittelbaren Gültigkeit von Verordnungen der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten ergeben, eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Positive Auswirkungen auf die Umwelt können insbesondere durch die Änderung von § 53 Abs. 1 und 4 Nds. FischG erfolgen. Durch die Anpassung und Erweiterung der dortigen Ermächtigungsgrundlagen wird es insbesondere ermöglicht, Verordnungen zu folgenden Zwecken, die sich positiv auf den Schutz von Arten, den Erhalt der natürlichen biologischen Vielfalt von Arten und damit positiv auf die Umwelt auswirken, zu erlassen:

- zum Schutz der Krebsbestände oder seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Krebsarten,
- zur Ausübung der Fischerei und Aquakultur,
- zum Führen von Aufzeichnungen, die zum Schutz der Fisch- und Krebsbestände erforderlich sind (beispielsweise Aufzeichnungen der Erwerbsfischerei über die Aalfänge).

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf den ländlichen Raum. Belange der Landesentwicklung werden durch diesen Gesetzesentwurf nicht betroffen.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Familien sowie Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzesentwurfs

Durch die geplanten Änderungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes sind unmittelbar für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten oder Auswirkungen (Stellenbedarf, Kostenfolgen) zu erwarten.

6. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

[*Wird nach Durchführung ergänzt; Benennung der angehörten Verbände und Stellen; Darstellung und Würdigung allgemeiner übergreifender Verbandsforderungen; einzelne Ergebnisse der Verbandsbeteiligung ggf. im besonderen Teil B der Begründung aufnehmen*.]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 bis Nr. 5

Infolge von zwischenzeitlichen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2009 und des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahre 2010 sind die diesbezüglichen Verweisungen in den §§ 3, 4, 5, 6 und 9 Nds. FischG anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zu Nr. 6 a) und Nr. 6 b):
Hier erfolgt eine Klarstellung der Behördenbezeichnung im Fischereigesetz. Die im Gesetz dem „Fischereiamt für die Küstengewässer“ zugewiesenen Aufgaben werden durch das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven wahrgenommen. Die offizielle gültige Behördenbezeichnung ergibt sich aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die gemeinsame Durchführung der Fischereiaufsicht und der Fischereiverwaltung in den Küstengewässern vom 13./25.Juli 1949 (Nds. MBl. S. 331), zuletzt geändert durch Verwaltungsvereinbarung vom 8./23. Januar 1979, bekanntgemacht durch Bek. d. ML v. 24.Januar 1979 (Nds. MBl. S. 215).

Zu Nr. 6 c)

Zu Nr. 6 c) aa)
Hier erfolgt eine Klarstellung der Behördenbezeichnung (§ 17 Abs. 3 Satz 4).

Die Bereiche der Muschelkulturen sind gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nds. FischG durch Allgemeinverfügung in dem erforderlichen Umfang zu Muschelkulturbezirken zu erklären. Die Lage der Muschelkulturbezirke ist mit ihren Koordinaten in öffentlich bekanntzugebenden Allgemeinverfügungen (durch die Bereiche der Muschelkulturen zu Muschelkulturbezirken erklärt werden) zu bezeichnen und zeitnah bekanntzumachen.

Der bisherige § 17 Abs. 3 Satz 4 Nds. FischG sieht eine gesonderte landesrechtliche Pflicht vor, die Muschelkulturbezirke in eine Seekarte einzuzeichnen und dauerhaft zur Einsichtnahme auszulegen. Diese gesonderte Darstellung und Bekanntgabe ist nicht mehr erforderlich, weil die Koordinaten neuer Muschelkulturbezirke zeitnah an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nds. FischG übermittelt und zeitnah in die amtliche Seekarte aufgenommen werden. Der Geltungsbereich von

Muschelkulturen ist damit künftig in der verbindlichen, amtlichen Seekarte des BSH dargestellt und zur jederzeitigen Einsichtnahme für jedermann veröffentlicht.

Zu Nr. 6 c) bb)
Folgeänderung

Zu Nr. 6 c) cc)
Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a) und b)
Die Regelung, Zwangsbesatzmaßnahmen vorzugeben, ist nicht mehr zeitgemäß und wird in der Praxis auch künftig nicht mehr erforderlich werden. Die Regelung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Zu Nr. 8 a)
In Absatz 2 (neu) werden die Grundsätze bei der Vornahme von Besatzmaßnahmen bestimmt.

Absatz 3 (neu) regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Besatz von Fisch- und Krebsarten zulässig ist. Es wird eine Ermächtigung für das Fachministerium aufgenommen, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen. Das Fachministerium kann in dieser Verordnung einen Positivkatalog für solche Fisch-und Krebsarten regeln, die genehmigungsfrei in ein Gewässer eingesetzt werden dürfen. Ferner kann der Besatz für weitere Fisch- und Krebsarten, die nicht in diesem Positivkatalog enthalten sind, unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Die Ermächtigung umfasst auch die Regelung von Dokumentations- und Vorlagepflichten.

Zu Nr. 8 b)
Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Zu Nr. 9 a)

§ 53 Abs. 1 Nds. FischG wird neu gefasst.

Der einleitende Nebensatz ist neu gefasst und der Verordnungszweck an das Ende des Satzes 1 verlagert worden.
Die Worte „Verordnung für die Binnengewässer“ werden durch das Wort „Verordnung“ ersetzt. Bisher bildete § 53 Abs. 1 Nds. FischG die Ermächtigungsgrundlage für die Binnenfischereiordnung und § 53 Abs. 2 Nds. FischG die Ermächtigungsgrundlage für die Küstenfischereiordnung. Eine solche Trennung der Ermächtigungsgrundlagen ist weder sinnvoll noch erforderlich. Durch die Änderung werden sämtliche Ermächtigungsgrundlagen in Absatz 1 zusammengeführt.
So können zukünftig Verordnungen über Sachverhalte, die gleichermaßen die Binnenfischerei und die Küstenfischerei betreffen, einheitlich auf § 53 Abs. 1 Nds. FischG gestützt werden.
Die Änderung der Zweckbestimmung dient der Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Zweckbestimmung „zur Verhinderung von Nachteilen für den Fischfang“ ist zu eng und wird durch die weitergehende Positivregelung „zur Ausübung der Fischerei“ ersetzt. Zudem ist der bisherige Einschub „ausgenommen künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung“ entbehrlich und wird gestrichen.

Der Schutz der „Krebsbestände“ und seltener „Krebsarten“ wird als Verordnungszweck aufgenommen, da dieser bisher fehlte.

Im Einzelnen werden die Ermächtigungsgrundlagen des bisherigen § 53 wie folgt redaktionell geändert sowie durch neue Regelungen ergänzt:

In Nummer 3 werden sprachlich präzisierend die Worte „das Größenmaß“ durch die Worte „die Größe“ ersetzt.

In Nummer 5 wird die Formulierung „das Aussetzen fremder Fisch- und Krebsarten“ durch die Formulierung „das Aussetzen von Fischen und Krebsen nichtheimischer oder gebietsfremder Arten und von Fischen und Krebsen, die hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert wurden, in ein Gewässer sowie das Entnehmen solcher Fische und Krebse aus einem Gewässer“ ersetzt. Die neue Formulierung ist sprachlich präziser und entspricht den in § 40 Bundesnaturschutzgesetz verwendeten Begriffen. Zudem ermöglicht sie, sowohl Regelungen über das Aussetzen als auch Regelungen über die Entnahme zu treffen. Die Regelungen bezüglich der „hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise veränderter Fische und Krebse“ werden zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt der heimischen Fisch- und Krebsbestände aufgenommen. Es ist

vorgesehen, eine entsprechende Regelung in die Neufassung der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung (NBiFischO) aufzunehmen, die den Besatz von Fischen aus eingeschlechtlichen Beständen, Beständen mit vervielfachtem Chromosomensatz oder Kreuzungen aus verschiedenen Arten (künstlichen erzeugten Hybriden von natürlich nicht kreuzenden Arten) sowie transgenen Fischen verbietet. Die Formulierung „hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert“ soll jedoch nicht züchterische Einflüsse im Rahmen der traditionellen Fischzucht umfassen.

In Nummer 5 wird zudem die „Entnahme“ neu aufgenommen. Dies ist erforderlich, da nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 auch Entnahmegebote eine zweckmäßige Maßnahme für die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sein können.

Zu den Nummern 7 und 8: Vor dem Hintergrund der Änderung von Absatz 1, der sich nunmehr auch auf die Küstengewässer bezieht, ist es in den Nummern 7 und 8 erforderlich, die Einschränkung aufzunehmen, dass sich diese Vorschriften ausschließlich auf die Binnengewässer beziehen.

In Nummer 10 wird die bisher in § 53 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen „zum Schutz weiterer Arten von Meerestieren, die in den Küstengewässern zu Erwerbszwecken gefangen werden“ aufgenommen.

In Nummer 13 wird die Ermächtigung aus der bisherigen Nummer 12 übernommen und auf die Küstengewässer im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes ausgedehnt. Dadurch soll ermöglicht werden, die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Anlagen verhindern sollen, in den Küstengewässern zu regeln. Diese Ergänzung ist erforderlich, da Wasserentnahmen (z. B. Kraftwerke, Industrieanlagen) auch in Küstengewässern zu erheblichen Schäden am Fischbestand führen können (insbesondere bei streng oder besonders geschützten Fischarten und Neunaugen). Dies haben Untersuchungen zur Umwelt- und FFH-Verträglichkeit im Zusammenhang mit Planungen von neuen Kraftwerkstandorten an Unterelbe oder Jade gezeigt.

In Nummer 14 wird die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen bezüglich Registrierungspflichten geschaffen, die sich aus Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union ergeben. Sie dient damit u. a. der Umsetzung der Verordnung (EG)

Nr. 1100/2007 vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17).

In Nummer 15 wird die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen über die Form und das Verfahren von Genehmigungen geschaffen, die sich aus Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union ergeben. Sie dient damit u. a. der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2006 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1).

In § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 erweitert, um bestimmte Tätigkeiten auch unter Genehmigungsvorbehalt stellen zu können, soweit dies nach der Zweckbestimmung der Verordnungsermächtigung sowie den materiellen fischereirechtlichen Regelungen erforderlich ist (z. B. Zulassung von Ausnahmen zum Fang ganzjährig geschützter oder untermaßiger Fische).

In § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verordnungsermächtigung erweitert, um Aufzeichnungs- und Berichtspflichten der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereibetriebe zu regeln, soweit es für die Erfüllung behördlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: Die Ermächtigung umfasst auch, die Überwachung der Fischerei zu regeln.

Zu Nr. 9 b)

Folgeänderung. Die bisher in § 53 Abs. 2 Nds. FischG enthaltene gesonderte Ermächtigungsgrundlage für die Küstengewässer ist entbehrlich und zu streichen.

Zu Nr. 9 c)

Folgeänderung, da der bisherige Absatz 2 gestrichen wird.

Zu Nr. 9 d)

Folgeänderung, da der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 wird. Außerdem war infolge von zwischenzeitlichen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2009 und des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahre 2010 die diesbezügliche Verweisung entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 9 e)

Durch die neue Ermächtigungsgrundlage des § 53 Abs. 4 wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung die für die Durchführung von Bundesrecht oder die Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Regelungen über die Ausübung der Aquakultur zu treffen. Dies betrifft insbesondere fischereirechtliche Belange, die nicht durch das Veterinärrecht geregelt werden. Damit wird u. a. die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1) umgesetzt, soweit dies durch landesrechtliche Regelungen ergänzend erforderlich ist. In Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 15 wird die Ermächtigung geschaffen, durch Verordnung Form und Verfahren von Genehmigungen für das Einführen nicht heimischer Arten oder das Umsiedeln gebietsfremder Arten in Aquakulturanlagen für die Zwecke der Aquakultur zu regeln, die nach europäischem Recht vorgesehen sind. Damit wird die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten umgesetzt, soweit dies durch Landesrecht ergänzend erforderlich ist. Die Ermächtigung umfasst auch, in einer Verordnung Verbotsregelungen über eine vorsätzliche Haltung oder Zucht in Aquakulturanlagen vorzusehen.

In § 53 Abs. 5 wird festgelegt, dass für Bestandteile von Verordnungen des Fachministeriums, welche der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Okt. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35) dienen, das Einvernehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium herzustellen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Zu Nr. 10 a)

Es wird zum Zweck der Klarstellung aufgenommen, dass das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven in Niedersachsen wie bisher zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Seefischereigesetzes ist. Dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven stehen die

aus § 16 Seefischereigesetz folgenden Eingriffsbefugnisse zur Überwachung der fischereirechtlichen Vorschriften zu.

Zu Nr. 10 b)

Zu Nr. 10 b) aa)
Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

Zu Nr. 10 b) bb)
Durch den ergänzenden Satz 2 wird ermöglicht, dass das Fachministerium durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde übertragen kann, wenn diese zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Damit wird ermöglicht, Aufgaben, die eine Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßigem sachlichen und personellen Aufwand erfüllen könnte, auf die zentrale Fischereibehörde des Landes, z. B. das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven zu übertragen. Dies betrifft z. B. Rechtsakte der Europäischen Union, die den Mitgliedstaaten neue, fachspezifische und überregionale Aufgaben der Fischereiaufsicht übertragen, wie z. B. das Einholen von Informationen von Fischereiausübenden oder Betreibern von Aquakulturanlagen im Zusammenhang mit Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Zu Artikel 1 Nr. 11
Die Änderung erfolgt zur Richtigstellung der Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 2
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.